Landkreis Harz

Der Landrat



Landkreis Harz • Postfach 15 42 • 38805 Halberstadt

Öffentliche Bekanntmachung Allgemeinverfügung

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: Mein Zeichen: Meine Nachricht vom:

Amt für Veterinärwesen und Dezernat/Amt: Lebensmittelüberwachung Bearbeiter: Frau Wartmann / Dr. Miethig

03941 5970-4489 Telefon: Fax: 03941 5970-4624

E-Mail:

Ort: 38820 Halberstadt Straße: Friedrich-Ebert-Straße 42

Haus / Zimmer Nr.:

Datum: 24.10.2025

Aufstallungsanordnung gem. § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel ord ne ich hiermit

- 1. die Aufstallung des gesamten gehaltenen Geflügels (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) im Landkreis Harz an. Ausgenommen von der Aufstallungspflicht sind Tauben,
- 2. Das Verbot von Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und Tauben im Landkreis Harz an

Das gehaltene Geflügel ist

- in geschlossenen Ställen oder
- unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten, dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

zu halten.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen ordne ich im öffentlichen Interesse an.

Die Aufstallungsanordnung und das Verbot von Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und Tauben werden ab sofort angeordnet und gelten so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

Begründung zu 1.

Aufgrund des aktuellen Geflügelpestgeschehens in Deutschland, insbesondere auch in den Nachbarlandkreisen und des hohen Risikos des Eintrags der Geflügelpest durch Wildvögel wird zum Schutz der Geflügelbestände im Landkreis Harz die sofortige Aufstallung des gesamten gehaltenen Geflügels (Ausnahme Tauben) bis auf Widerruf angeordnet.

info@kreis-hz.de

E-Mail:

Diese Verfügung basiert auf § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung. Der Risikobewertung wurde dabei zugrunde gelegt, dass der Landkreis Harz Wildvogeldurchzugsgebiet für wildlebende Wat- und Wasservögel ist und dass im Landkreis Harz mehrere Flüsse und Feuchtgebiete vorhanden sind. Der Landkreis Harz verfügt über eine ausgesprochen hohe Geflügeldichte.

Begründung zu 2.

Gemäß Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. 5 4 Abs. 2 ViehVerkV kann die zuständige Behörde die in der Anordnung zu Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung genannten Veranstaltungen beschränken oder verbieten, wenn es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Viehverkehrsverordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Bei § 4 Abs. 2 ViehVerkV handelt es sich um eine solche zusätzliche Maßnahme. Danach kann die zuständige Behörde Veranstaltungen nach Absatz 2 beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Veranstaltungen nach Absatz 1 sind Viehausstellungen, Viehmärkte, Viehschauen, Wettbewerbemit Vieh und Veranstaltungen ähnlicher Art.

Von diesen Veranstaltungen geht in Anbetracht der Seuchenlage ein nicht zu vernachlässigendes Infektionsrisiko aus. Von Ansammlungen von Geflügel und Publikum, das wiederum der Geflügelhaltung üblicherweise eng verbunden ist und aus unterschiedlichsten Regionen und Orten zur Beschickung oder dem Besuch der Veranstaltungen anreist, geht trotz aller präventiven Maßnahmen ein hohes potenzielles Risiko der Erregerverbreitung aus. Gemessen an den gravierenden Folgen einer Infektion mit HPAIV für die betroffenen Bestände und auch die betroffenen Regionen ist es zwingend notwendig, diese Veranstaltungen zu untersagen.

Die Klassische Geflügelpest ist eine hoch ansteckende Viruserkrankung bei Hühnern und anderen Geflügel- und Vogelarten (z.B. Enten, Gänsen, Laufvögel, Puten, Wachteln, Fasane, Wildvögeln). Auch Katzen und Schweine können potentielle Träger des Erregers der Geflügelpest sein. Das Virus wird durch direkten Tierkontakt, aber auch über die Luft übertragen, so dass sich eine Infektion rasch ausbreiten kann. Die Seuche kann ebenfalls durch indirekten Kontakt über Personen, andere gehaltene Säugetiere, Fahrzeuge, Transportbehälter, Verpackungsmaterial, Eierkartons, Einstreu oder tierischen Schädlingen, aber auch durch Virus ausscheidende Wildvögel übertragen werden. Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des "Klassischen Seuchencharakters" der Geflügelpest sind strengste Maßnahmen ohne Zweifel geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Seuche in die Hausgeflügeloder Vogelbestände zu verhindern.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es aufgrund des oben geschilderten Sachverhaltes im Landkreis Harz derzeit unbedingt erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Arten zu verbieten. Das Zusammentreffen von Vögeln unterschiedlicher Herkünfte, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden sowie der Personenverkehr, birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt.

Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Weitere Begründung zu 1. und 2.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Infektionen des Menschen mit den derzeit für Erkrankungsfälle beim Geflügel sorgenden Influenzaviren wurden hier bislang nicht bekannt; dennoch kann eine Empfänglichkeit des Menschen gegenwärtig nicht völlig ausgeschlossen werden.

Das Friedrich-Löffler-Institut hat zuletzt am 20.10.2025 eine Risikobewertung veröffentlicht, in dem das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in Geflügelhaltungen und Vogelbeständen in zoologischen Einrichtungen als hoch eingestuft wird.

Zwischen dem 01. September und 20. Oktober 2025 wurden europaweit 64 Ausbrüche bei Geflügel und gehaltenen Vögeln aus Deutschland (15), Spanien (13), Polen (10), Frankreich (5), Italien (4), Bulgarien (3), dem Vereinigten Königreich, Dänemark und Portugal (je 2), der Tschechischen Republik, der Slowakei, Nordmazedonien, Litauen, den Niederlanden, Norwegen, Norwegen und Irland (je 1) gemeldet (Abb. 2). Die Nachweise betrafen H5N1, lediglich zwei Nachweise in Frankreich (H5) wurde nicht weiter typisiert gemeldet.

Im o.g. Zeitraum wurden 106 HPAIV H5N1-Fälle bei Wildvögeln gemeldet. Betroffen waren neben Deutschland (n=11 s.o.) das Vereinigte Königreich (22), Spanien (n=25), Norwegen (15), Österreich (n=8), Frankreich und Portugal (je 5), Lettland, die Niederlande und Dänemark (je 3), Italien (2) sowie Schweden, Ungarn, Island und Polen (je 1).

Norwegen und Island meldeten insgesamt noch 5 HPAIV H5N5 Infektionen (Norwegen=1; Island=4), Island und Belgien noch je einen nicht feintypisierten H5-, Portugal einen nicht feintypisierten H7-Fall.

Zwischenzeitlich hat die Lage in Deutschland eine hohe Dynamik im Wildvogelbestand, im Besonderen in der Kranichpopulation angenommen.

In Beständen von gehaltenen Vögeln gab es in der Zeit vom 20.10.2025 sieben Feststellungen und zwei Verdachtsfälle. Betroffene Bundesländer sind Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Baden-Württemberg. Die Tierzahlen in den betroffenen Betrieben, in denen die Aviäre Influenza amtlich festgestellt wurde und damit eine Bestandsräumung erfolgen muss, bewegen sich im oberen vier und fünfstelligen Bereich (z.B. Ausbruch in Mecklenburg-Vorpommern, Legehennen-Bestand mit 93.000 Tieren).

Im Landkreis Harz werden zurzeit ca. 1,5 Mio. Stück Geflügel gehalten. Ein großer Teil des Geflügels wird im Freiland gehalten. Das Risiko eines Eintrages des Virus der Aviären Influenza ist deshalb sehr hoch. Daher habe ich die Aufstallungsanordnung unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Die Aufstallung von Geflügel ist die geeignete Maßnahme, einen Eintrag des Virus der Aviären Influenza in einen Geflügelbestand durch den deutlich reduzierten Kontakt aufgestallten Geflügels mit Wildvögeln zu unterbinden. Eine Aufstallung ist des Weiteren erforderlich, da andere - ggf. mildere - Möglichkeiten, den Eintrag der Tierseuche wirksam einzudämmen, für mich nicht ersichtlich sind. Außerdem ist diese Maßnahme auch angemessen, da jedem Halter von Geflügel aus Gründen der Tierseuchenprophylaxe zugemutet werden kann, sein Geflügel ausschließlich nach den in Ziffer 1 oder 2 genannten Bedingungen zu halten. Insgesamt stellt diese Maßnahme auch eine Tierschutzprophylaxe dar, denn bei einem Nachweis der Aviären Influenza im Hausgeflügelbestand müsste mindestens der Gesamtbestand gekeult werden, um eine Weiterverbreitung des Erregers zu verhindem. Das Geflügel jetzt wildvogelsicher unterzubringen soll die Tiere möglichst effizient vor einer Erkrankung oder Tötung bewahren.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden war.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch Einreichung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55 a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Magdeburg die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Hinweise

Gemäß § 13 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung kann ich in Einzelfällen auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von der Aufstallungsanordnung genehmigen.

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Weitere Hinweise

Nähere Informationen sind bei im Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt unter der Telefon-Nummer 03941/59 70 44 89 zu erhalten.

Im Auftrag

gez. Dr. Miethig Amtstierarzt

Rechtsgrundlagen:

Alle Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen aktuellen Fassung

EU-Vorschriften:

Richtlinie 2005/94/EG vom 20.12.2005 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest und zur Aufhebung der Richtlinie 92/40/EWG

Entscheidung 2006/437/EG über die Genehmigung eines Handbuchs zur Diagnose der Aviären Influenza gemäß der Richtlinie 2005/94/EG des Rates

Beschluss der Kommission vom 30. November 2010 zur Änderung der Entscheidungen 2005/692/EG, 2005/734/EG, 2006/415/EG, 2007/25/EG und 2009/494/EG bezüglich der aviären Influenza (ABI. L 316 vom 02.12.2010, S. 10-16)

Entscheidung 2006/415/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die hoch pathogene Aviäre Influenza des Subtyps H5N1 bei Geflügel in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Entscheidung 2006/135/EG - konsolidierte Fassung vom 02.12.2010

Beschluss 2011/844/EU zur Änderung der Entscheidung 2006/415/EG

Entscheidung 2006/563/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die hoch pathogene Aviäre Influenza des Subtyps H5N1 bei Wildvögeln in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Entscheidung 2006/115/EG

Entscheidung 2007/119/EG zur Änderung der Entscheidungen 2006/415/EG, 2006/416/EG und 2006/563/EG in Bezug auf das Identitätskennzeichen für frisches Geflügelfleisch

Durchführungsbeschluss 2014/778/EU vom 6. November 2014 betreffend bestimmte vorläufige Maßnahmen zum Schutz vor der hoch pathogenen Aviären Influenza des Subtyps H5N8 in Deutschland

Bundesvorschriften:

Gesetz zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom 21. November 2018 (BGBI. I S. 1938)

Bekanntmachung der Neufassung der Geflügelpest-Verordnung vom 15. Oktober 2018 (BGBI. I S. 1665) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBI. I S. 102)

Landesvorschriften:

Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBI. LSA S. 182)

Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) vom 31. Juli 2002 (GVBI. LSA S. 514)

Gesetz über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 09.02.2015 (GVBI. LSA S. 40)